

Gemeinde Damshagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Damsh/16/10361			
Federführend:	Status: öffentlich			
Bauamt	Datum: 21.04.2016			
	Verfasser: Maria Schultz			
Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) – Entwurf Kapitel 6.5 Energie - 1. Beteiligungsstufe - Stellungnahme der Gemeinde Damshagen				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Damshagen Hauptausschuss der Gemeinde Damshagen Gemeindevertretung Damshagen				

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen hat die Beteiligungsunterlagen des Regionalen Planungsverbandes vom 18.02.2016 erhalten und gibt die aus ihrer Sicht erforderliche Stellungnahme ab.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt:

Die Gemeinde Damshagen ist im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP) zur Stellungnahme aufgefordert (Anlage 1). Mit der Teilfortschreibung wird das Kapitel 6.5 Energie neu formuliert.

Die bisherigen Zielsetzungen zur Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere zur Windenergie, gelten gemäß RREP von 2011. Dort sind im RREP unter 6.5 die Zielsetzungen für Windenergie in der zugehörigen Karte dargestellt (Anlage 2). Im relevanten Bereich nördlich der B 105 ist lediglich das Windeignungsgebiet mit der Teilfläche 3 in der Gemeinde Kalkhorst, südlich von Neuenhagen und Dönkendorf berücksichtigt.

Im nunmehr vorliegenden Entwurf zum Beteiligungsverfahren ist diese Fläche, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut ist, nicht Gegenstand. Hingegen sind Flächen im Relevanzbereich nördlich der B 105 mit der Teilfläche 03/16 südlich von Groß Voigtshagen bei Dassow und mit der Teilfläche 04/16 zwischen Rolofshagen und Warnow berücksichtigt. Siehe dazu die beiliegende Karte (Anlage 3).

Die neuen Programmsätze im Kapitel 6.5 Energie umfassen Neuregelungen insbesondere zur Bioenergie und zur Windenergie. Die Neufestlegung von Windeignungsgebieten nach neu beschlossenen, einheitlichen Kriterien, die in der Begründung dargestellt sind, findet sich in den Unterlagen wieder. Dies wird auch Anlage zur Beschlussvorlage.

Ziel der Raumordnung ist es, damit zu regeln, dass Windenergieanlagen grundsätzlich nur in diesen Windeignungsgebieten aufgestellt werden dürfen. Andernfalls dürften sie grundsätzlich überall im Außenbereich errichtet werden, wenn nicht öffentliche Belange dagegenstehen (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 5 BauGB).

Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen gemäß Fortschreibung mit Stand vom 16.12.2015 ist die Teilfläche südlich von Neuenhagen entfallen. Für diese Fläche können die Kriterien nicht angewendet werden. Für solche Flächen gilt Abs. 10 des Entwurfs für Kapitel 6.5 Energie, der ausnahmsweise die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässt, wenn die Windenergieanlagen in einem der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg gemäß Landesverordnung vom 31. August 2011 festgesetzten und dargestellten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (Altgebiete) errichtet werden sollen und wenn die Standortflä-

chen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde bauleitplanerisch gesichert sind (Anlage 4).

Da sich keine weiteren solcher Flächen innerhalb des Gebietes nördlich der B 105 befinden, die im RREP 2011 als Windeignungsgebiete dargestellt wurden, erübrigt sich eine weitere Prüfung in Bezug auf das RREP 2011 für die Gemeinde Damshagen.

Für die Gemeinde Damsahgen sind im Relevanzbereich die Teilflächen 03/16 und 04/16 im Rahmen der Fortschreibung beachtlich.

Im Zuge der Diskussion ist der Gemeinde nochmals Kenntnis zum Vorentwurf zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, vom Dezember 2014 zugegangen.

Danach sind neben den Eignungsgebieten des RREP Westmecklenburg 2011 auch Potenzialsuchräume für Windenergieanlagen dargestellt. Es handelt sich im Gebiet der Gemeinde Damshagen neben dem innerhalb der Stellungnahme auch um das Gebiet mit der Teilfläche 7. Die Gemeinde Damsahgen geht davon aus, dass dieses Gebiet, Kartengrundlage Dezember 2014, nicht Gegenstand der Beurteilung ist und entfallen ist. Insofern erübrigen sich weitere Ausführungen durch die Gemeinde Damshagen hierzu.

Für die Gemeinde Damshagen ergibt sich unter Anwendung der Kriterien nach dem vorliegenden Entwurf folgendes:

Gemeinde Damshagen

Programmsätze 6 und 12:

Die Gemeinde Damshagen unterstützt die Zielformulierung des Planungsverbandes, dass auf der Basis von Reststoffbiomassen die Anwendung von Biogas erfolgt. Somit sind alternative Wärmekonzepte möglich.

Programmsatz 8 Windeignungsgebiete:

Die Gemeinde Damshagen ist durch das neue Windeignungsgebiet 03/16, dass sich bei Dassow befindet, nicht direkt betroffen. Durch das Windeignungsgebiet Nr. 04/16 ist die Gemeinde Damshagen im Süden des Gemeindegebietes betroffen. Hier sieht die Gemeinde Damshagen eine direkte Betroffenheit, die auch Auswirkungen auf die Ortsteile innerhalb des Gemeindegebietes hat. Unter Berücksichtigung der Anforderungen an die gemeindliche Entwicklung und an den Gesundheitstourismus ist die Gemeinde Damshagen an der Bewahrung der natürlichen und landschaftlichen Gegebenheiten interessiert. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Gemeinde zur Entwicklung des Gesundheitstourismus ist auszuschließen, dass sich Beeinträchtigungen für die Entwicklung der Gemeinde ergeben; dies ist bereits durch Verzicht auf Darstellung des Eignungsgebietes im Regionalen Raumentwicklungsprogramm zu berücksichtigen. Unabhängig davon ergeben sich aus Sicht der Gemeinde keine Erkenntnisse, dass die hochgradig berührten Belange des Arten- und Biotopschutzes in angemessener Weise berücksichtigt werden. Auch aus diesen Gründen erhebt sich für die Gemeinde der Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ausweisung des Eignungsgebietes bzw. des Potenzialsuchraumes. Die Gemeinde befürchtet sowohl negative Auswirkungen auf den Menschen als auch auf den Naturerlebnisraum sowie den Artenschutz. Deshalb ist auf die Darstellung des Eignungsgebietes zu verzichten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

- Anlage 1: Anschreiben des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 18.02.2016
- Anlage 2: Kartenauszug des RREP 2011
- Anlage 3: Auszugs des Entwurfs des RREP WM – Abbildung 19 Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten und Kartenblatt 2
- Anlage 4: Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung, Gliederungspunkt 6.5 Energie Absatz 10
- Anlage 5: Tabellenübersicht der Eignungsgebiete Windnergieanlagen mit Angabe zur Flächengröße
- Anlage 6: Vorentwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie, Dezember 2014

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung



*H.E. sind wir nicht
betroffen. Vergleich in dem
Bt ?*

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg
Schloßstraße 4-8 | 19053 Schwern

Verteiler:
Amtsangehörige Gemeinden

Die Geschäftsstelle

VERANTWORTLICH

Sebastian Grunz

TELEFON

0385/588 89133

TELEFAX

0385/588 89190

E-MAIL

sebastian.grunz

@afnwm.mv-regierung.de

KONTAKTNUMMERN

200-346.5.1-01/16

DATUM:

18.02.2016



AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

PE 2016/3/17

Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin/ sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die 53. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat am 20.01.2016 beschlossen, im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg eine Neufassung des Kapitels 6.5 Energie einschließlich der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vorzunehmen.

Gleichzeitig wurde beschlossen, die gemäß § 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorgesehene erste Stufe der Beteiligung durchzuführen.

Alle Personen, die von den Planungen betroffen sein können, und alle Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, insbesondere auch die kommunalen Gebietskörperschaften, können gemäß § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zum Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Stellung nehmen.

Dazu wird der Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg öffentlich ausgelegt in der Zeit vom

29.02.2016 bis zum 30.05.2016.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg in Schwerin, in den Verwaltungen der Ämter, amtsfreien Städte und Gemeinden der Planungsregion Westmecklenburg, im Stadthaus der Landeshauptstadt Schwerin, an den Verwaltungsstandorten der Kreisverwaltung Nordwestmecklenburg in Grevesmühlen und Wismar sowie an den Verwaltungsstandorten des Landkreises Ludwigslust-Parchim in Ludwigslust und Parchim. Die

ANSCHRIFT

Geschäftsstelle des RPV WM
Amt für Raumordnung und
Landesplanung Westmecklenburg
Schloßstraße 4-8
19053 Schwern

E-MAIL

poststelle@afnwm.mv-regierung.de

INTERNET

www.westmecklenburg-schwern.de

VERBANDSANGEBÖRIGEN
GEMEINSCHAFTEN

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Landkreis Nordwestmecklenburg
Landeshauptstadt Schwerin
Hansestadt Wismar
Stadt Parchim
Stadt Ludwigslust
Stadt Hagenow
Stadt Grevesmühlen



Auslegungszeiten entsprechen den Öffnungszeiten der genannten Behörden.

Im Internet ist der Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg während des Auslegungszeitraums unter <http://www.raumordnung-mv.de> sowie unter <http://www.westmecklenburg-schwerin.de/> einsehbar.

Hinweise und Anregungen können bis zum 30.05.2016 gegeben werden:

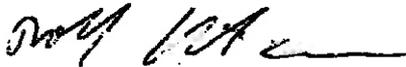
- online unter <http://www.raumordnung-mv.de>,
- per E-Mail an beteiligung1@afrrwm.mv-regierung.de sowie
- schriftlich an die oder zur Niederschrift in der

Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg
Schloßstraße 6 - 8
19053 Schwerin.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Für weitere Fragen stehen Ihnen Herr Dr. Wenk (Tel. 0385 588 89 150) und Herr Grunz (Tel. 0385 588 89 133) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



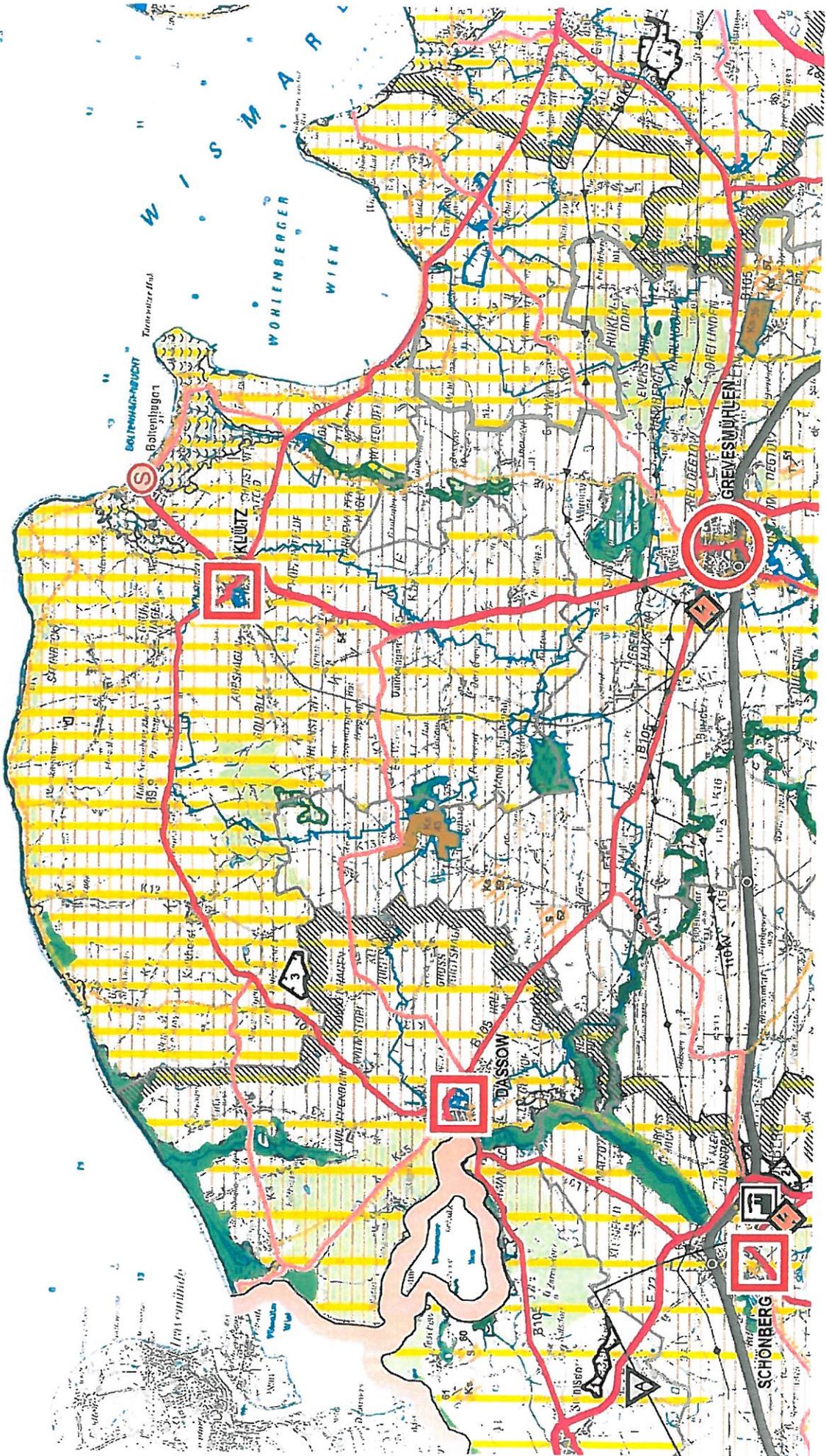
Rolf Christiansen
Verbandsvorsitzender

Anlagen

- Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

Anlage 2

Auszug aus der Karte des RREP WM vom
31. August 2011



Anlage 3

Entwurf für Kapitel 6.5 Energie

burg übernommen wird. Auf den übrigen Flächen der bisherigen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen entfallen die bisherigen raumordnerischen Festlegungen.

Abbildung 19: Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen

Harte Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich
Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG
Naturnahe Moore
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Militärische Anlagen
Welche Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen
1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich
Vorranggebiete Rohstoffsicherung
Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Vorranggebiete Trinkwasser
Vorranggebiete Gewerbe und Industrie
Tourismusschwerpunkträume
Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)
Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
Waldflächen ab 10 ha
Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung
Biosphärenreservate
Naturparks
Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer
Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none">• Schreiadler – Waldschutzareal einschließlich 3.000 m Abstandspuffer• Schwarzstorch – Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer• Seeadler – Horst einschließlich 2.000 m Abstandspuffer• Fischadler – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer• Wanderfalke – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer• Weißstorch – Nest einschließlich 1.000 m Abstandspuffer

Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG
Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen
Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha
Restriktionskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
500 m Abstandspuffer zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG
500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V
500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten
500 m Abstandspuffer zu Naturparks
Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege
Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung
Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie
Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung
200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung
Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer
Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- u. Wirkungsbereich
Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten
Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m
Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

Weitere natur- und artenschutzrechtliche Belange (u. a. die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) für die schützenswerten Vogelarten Uhu, Kranich,

**Teilfortschreibung des Regionalen
Raumentwicklungs-
programms Westmecklenburg
Kapitel 6.5 Energie**

Entwurf zur ersten Stufe des
Beteiligungsverfahrens

Kartenblatt 2



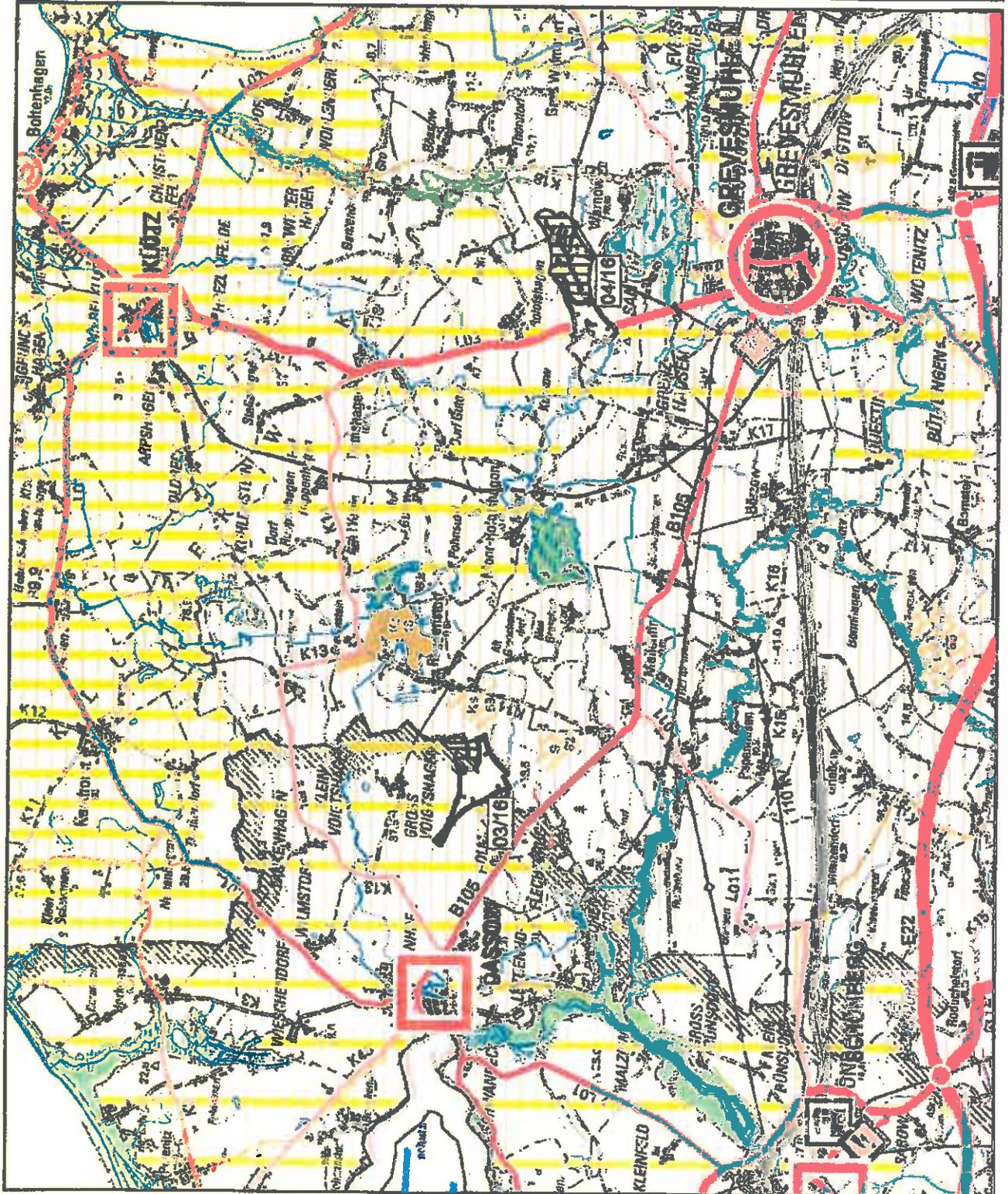
neues Eignungsgebiet
Windenergie



Potenzialauschraum

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen
Raumentwicklungsprogramms
Westmecklenburg 2011, DKK100 MV
LVerfA M-V Nr. V/3/2000,
Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg

Stand: 16.12.2015



Anlage 4

PS (2) RREP WM wird zu PS (8). Satz 1 wird gestrichen.

- (8) Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen¹ zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. (Z)

*Eignungsgebiete
für Windenergie-
anlagen*

PS (9) wird neu eingefügt.

- (9) Von allen Gebäuden, die nach Art und Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (Wohngebäude, Ferienhäuser), ist ein Abstand einzuhalten, welcher der 7-fachen Gesamthöhe der Windenergieanlage, mindestens jedoch 1.000 m, entspricht. (Z)

*höhenbezogene
Abstandsregelung*

PS (10) wird neu eingefügt.

- (10) Ausnahmsweise ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergieanlagen in einem der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg gemäß Landesverordnung vom 31. August 2011 festgesetzten und dargestellten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (Altgebiete) errichtet werden sollen und wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde bauleitplanerisch gesichert sind. Zu diesem Zweck darf die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden räumlichen Anteil eines Altgebietes auch einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern. (Z)

*Planerische
Öffnungsklausel
für die
gemeindliche
Bauleitplanung*

PS (3) RREP WM wird zu PS (11) und wie folgt geändert.

- (11) In Ausnahmefällen dürfen Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen errichtet werden, wenn dies zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eines in der Planungsregion Westmecklenburg ansässigen Windenergieanlagenherstellers erforderlich ist, hierfür geeignete Standorte in den Eignungsgebiet für Windenergieanlagen nachweislich nicht zur Verfügung stehen und wenn dies durch besondere Standortanforderungen

*Ausnahme-
regelung für
Forschung und
Entwicklung*

¹ festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 19

Anlage 5

Tabellenübersicht der Eignungsgebiete Windenergieanlagen

Nr.	LK	Gemeinde	Bezeichnung	Fläche in ha
01/16	NWM	Selmsdorf/Lüdersdorf/Lockwisch	Palingen	243
02/16	NWM	Rieps/Thandorf/Schlagsdorf	Rieps	50
03/16	NWM	Dassow/Roggenstorf	Gross Voigtshagen	72
04/16	NWM	Grevesmühlen/Damshagen	Grevesmühlen	46
05/16	NWM	Testorf-Steinfurt/Bobitz	Schönhof	65
06/16	NWM	Hornstorf/Benz	Rohlstorf	41
07/16	NWM	Gadebusch/Lützow/Pokrent	Gadebusch Süd	153
08/16	NWM	Schildetal/Kembz/Pokrent	Renzow West	173
09/16	NWM	Gottesgabe/Schildetal	Renzow Ost	61
10/16	LUP	Gottesgabe/Dümmer/Grambow	Groß Welzin	73
11/16	LUP	Wittenförden/Klein Rogahn	Klein Rogahn	111
12/16	LUP	Lüttow-Valluhn	Lüttow-Valluhn	135
13/16	LUP	Dümmer/Wittendörp	Parum	124
14/16	LUP	Stralendorf/Warsow	Stralendorf	173
15/16	LUP	Warsow/Holthusen/Bandenitz/Alt Zachun/Sülstorf	Alt Zachun	267
16/16	LUP	Plate/Banzkow/Schwerin	Plate West	292
17/16	LUP	Banzkow/Plate	Plate Ost	36
18/16	LUP	Lübesse/Sülstorf/Uelitz	Lübesse	181
19/16	LUP	Hoort/Rastow	Hoort	429
20/16	LUP	Mooras/Kuhstorf	Moraas	262
21/16	LUP	Alt Krenzlin/Groß Krams	Alt Krenzlin	165
22/16	LUP	Neustadt-Glewe/Wöbbelin	Neustadt-Glewe	210
23/16	LUP	Ludwigslust/Karstädt	Karstädt	233
24/16	LUP	Bresegard bei Eldena/Ludwigslust	Bresegard	152
25/16	LUP	Grabow/Eldena/Gorlosen	Wanzlitz	135
26/16	LUP	Gorlosen	Gorlosen West	87
27/16	LUP	Milow/Gorlosen	Gorlosen Ost	41
28/16	LUP	Steesow/Milow	Steesow	403
29/16	LUP	Milow/Steesow	Milow	146
30/16	LUP	Grabow/Prislich	Grabow	97
31/16	LUP	Blievenstorf/Spornitz/Brenz	Blievenstorf	74
32/16	LUP	Brunow	Brunow	90
33/16	LUP	Parchim	Parchim	192
34/16	LUP	Gischow/Lübz	Gischow	36

Nr.	LK	Gemeinde	Bezeichnung	Fläche in ha
35/16	LUP	Kreien/Gehlsbach	Kreien	160
36/16	LUP	Ganzlin	Wendisch Priborn	129
37/16	LUP	Barkhagen/Kritzow	Barkow	100
38/16	LUP	Barkhagen/Plau am See	Plauerhagen	178
39/16	LUP	Gallin-Kuppentin	Daschow	38
40/16	LUP	Goldberg/Passow/Werder	Sehlsdorf	64
41/16	LUP	Obere Warnow/Granzin	Granzin	164
42/16	LUP	Zölkow/Obere Warnow/Friedrichsruhe	Kladrum	279
43/16	LUP	Domsühl/Friedrichsruhe	Severin	137
44/16	LUP	Crivitz/Zapel/Bamin	Wessin	176
			Summe	6 477

Handwritten signature: B. Aulage

Amt Kitzow-Mittel
 BIRGARD
 14. April 2016
 AV FBI LVE
 FBI FBI Fläche
 Y

Anlage zu 6.5

Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen in Westmecklenburg

Nr.	LK	Gemeinde	Bezeichnung	Fläche (in ha)
1	NWM	Selmsdorf/Lüdersdorf/Lockwisch		180
2	NWM	Rieps/Thandorf/Schlagsdorf		69
3	NWM	Königsfeld/Rhena/Groß Siemz/Roduchelstorf		65
4	NWM	Dassow/Roggenstorf		127
5	NWM	Menzendorf/Papenhusen/Grieben		73
6	NWM	Börzow/Grieben		71
7	NWM	Warnow		38
8	NWM	Grevesmühlen/Damshagen		48
9	NWM	Grevesmühlen/Upahl		45
10	NWM	Mühlen Eichsen/Veelböken		83
11	NWM	Mühlen Eichsen/Veelböken		41
12	NWM	Testorf-Steinfurt/Bobitz		82
13	NWM	Bobitz		35
14	NWM	Benz/Hornstorf		35
15	NWM	Krembz		59
16	NWM	Schildetal/Kembz		90
17	NWM	Gottesgabe/Schildetal		73
18	LUP	Gottesgabe/Dümmer/Grambow		110
19	LUP	Wittenförden/Klein Rogahn		103
20	LUP	Gresse		36
21	LUP	Lüttow-Valluhn		96
22	LUP	Vellahn/Körchow/Setzin		37
23	LUP	Dümmer/Wittendörp		147
24	LUP	Wittendörp/Hülseburg		46
25	LUP	Schossin		38
26	LUP	Stralendorf/Warsow/Holthusen/Pampow		335
27	LUP	Warsow/Holthusen/Bandenitz/Alt Zachun/Sülstorf		298
28	LUP	Plate/Banzkow/Schwerin		276
29	LUP	Lübesse/Sülstorf/Uelitz		167
30	LUP	Hoort/Sülstorf/Alt Zachun/Uelitz		182
31	LUP	Hoort/Uelitz/Rastow		374
32	LUP	Mooras/Kuhstorf		275
33	LUP	Alt Krenzlin/Groß Krams		287

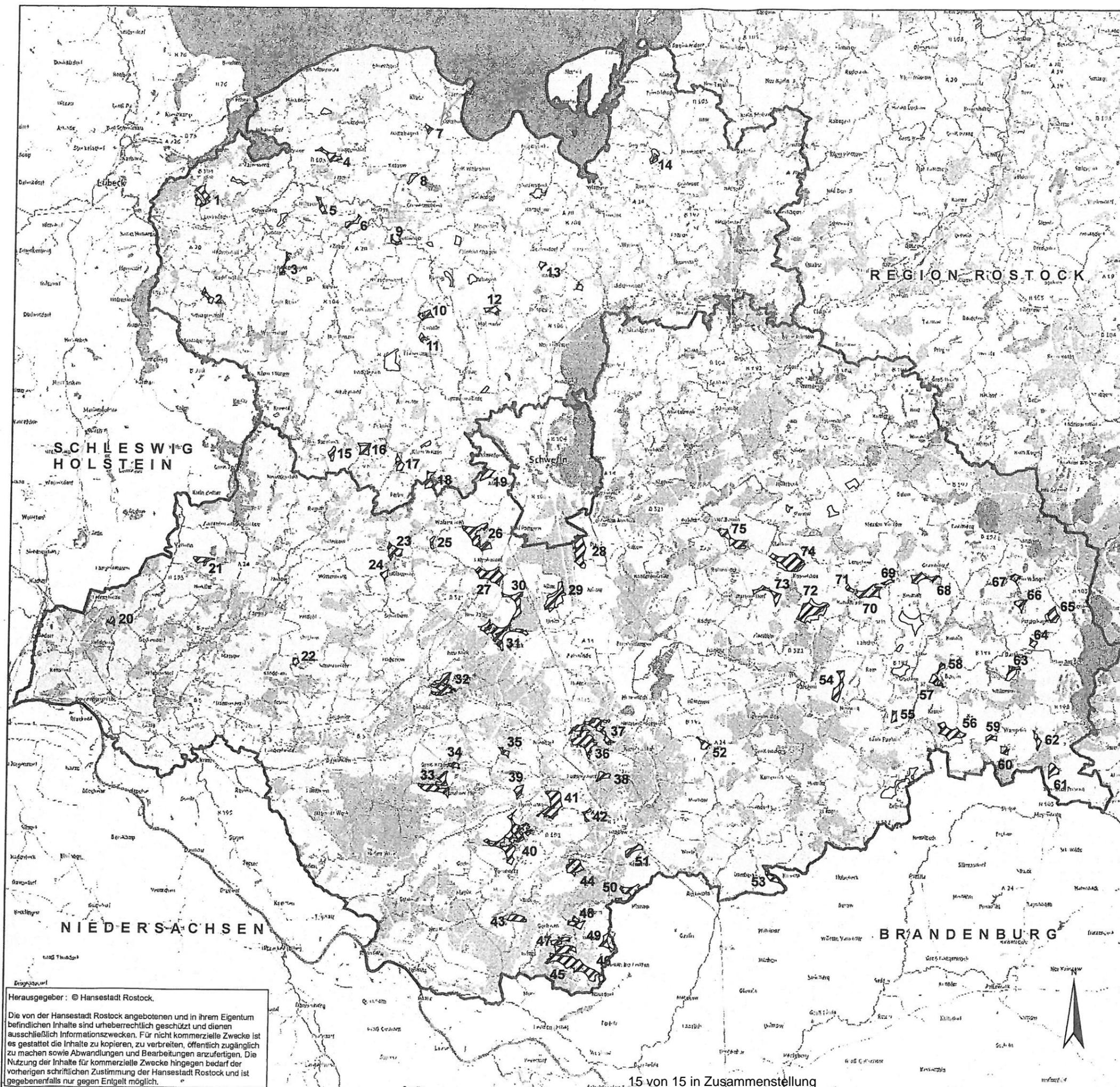
70	LUP	Obere Warnow/Granzin		216
71	LUP	Obere Warnow		35
72	LUP	Parchim/Obere Warnow/Domsühl		288
73	LUP	Severin/Friedrichsruhe		129
74	LUP	Zölkow/Obere Warnow/Friedrichsruhe		328
75	LUP	Crivitz/Zapel/Barnin		225
			Summe	10 158

Übersichtskarte
Potenzialsuchraum für
Windenergieanlagen

Maßstab 1 : 400 000

-  Eignungsgebiet Windenergieanlage gem. RREP WM 2011 (Bestand)
-  Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen*
-  Kreisgrenze

* Potenzialsuchraum nach Anwendung der regionalen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen (einschließlich des allgemeinen Kriteriums „Mindestabstand zu bestehenden Eignungsgebieten 2,5 km“) mit Ausnahme folgender regionaler Kriterien:
- allgemeines Kriterium „Mindestabstand zwischen neu geplanten Eignungsgebieten 2,5 km“
- Restriktionskriterium „gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale.“
- Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“



Herausgeber: © Hansestadt Rostock.
Die von der Hansestadt Rostock angebotenen und in ihrem Eigentum befindlichen Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dienen ausschließlich Informationszwecken. Für nicht kommerzielle Zwecke ist es gestattet die Inhalte zu kopieren, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen sowie Abwandlungen und Bearbeitungen anzufertigen. Die Nutzung der Inhalte für kommerzielle Zwecke hingegen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Hansestadt Rostock und ist gegebenenfalls nur gegen Entgelt möglich.

Bearbeiter: Amt für Raumordnung und Landesplanung
Westmecklenburg
Herausgeber: Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg
Stand: Dezember 2014